

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2027 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine gemeindliche Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50% gemindert. Gebührenbefreite Kinder bleiben unberücksichtigt.

(2) § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird für eine 5-stündige Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Monatliche Gebühr
bis 22.000,00 Euro	120,00 Euro
22.000,01 bis 30.000,00 Euro	160,00 Euro
30.000,01 bis 45.000,00 €	200,00 Euro
45.000,01 bis 65.000,00 €	240,00 Euro
über 65.000,00 €	280,00 Euro

Die Gebühr sinkt bei niedrigeren beziehungsweise steigt bei höheren Betreuungszeiten linear.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird pro halbe Stunde und Monat eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 15,00 € erhoben. Gleiches gilt ab der achten Betreuungsstunde für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Sollte die Gebühr für eine entsprechende Betreuungszeit geringer sein, wird die geringere Gebühr berechnet.

Für gebührenbefreite Kinder werden immer 15,00 Euro pro halbe Stunde Sonderöffnungszeit berechnet, soweit die Sonderöffnungszeit die maximale gebührenbefreite Betreuungszeit überschreitet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am ... in Kraft.

Ostrhauderfehn, den ...

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

Harders